

**Richtlinien für die Vergabe von Promotionsstipendien der
Technischen Universität Berlin**

I. Allgemeines

1. Es können pro Jahr maximal 10 Abschlussstipendien zur Promotion an besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen, vorrangig Natur- und Technikwissenschaftlerinnen, vergeben werden. Angestrebt wird ein Vergabemodus von zwei Durchgängen. Das wissenschaftliche Vorhaben sollte einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lassen.
2. Die Finanzierung eines Stipendiums erfolgt derzeit aus TU-internen Frauenfördermitteln des ehemaligen C1/C2-Programmes.

II. Anträge

1. Anträge können nur Nachwuchswissenschaftlerinnen stellen, die eingeschriebenes Mitglied der TUB sind oder deren Promotion im Erstgutachten an der TUB betreut wird. Die Anträge müssen zweimal im Jahr zu einem bekannt gegebenen Termin beim Beirat eingereicht werden.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Beschreibung des Promotionsvorhabens (max. 2 Seiten)
 - b) Arbeits- und Zeitplan
 - c) Lebenslauf
 - d) Befürwortendes Votum der Betreuerin oder des Betreuers
 - e) Nachweis über die derzeitigen Einkünfte der Antragstellerin

3. Ein Stipendium kann **nicht** bewilligt werden, soweit die Stipendiatin für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtung erhält oder erhalten hat.

III. Kriterien

1. Ein Abschlussstipendium kann gewährt werden, wenn die Promotion in wesentlichen Teilen fertig gestellt und ein wichtiger Beitrag zur Forschung zu erwarten ist.
2. Ein Abschlussstipendium kann sich in der Regel unmittelbar an eine Beschäftigung anschließen. Insbesondere Zeiten der Mutterschutzfrist (MutterschutzG), Kinderbetreuungszeiten (BERzGG) und /oder Zeiten der Pflege von Angehörigen bleiben unberührt.
3. Bei den Anträgen muss ein Arbeitsplan überprüfbare Angaben über den Stand des wissenschaftlichen Vorhabens sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthalten. Dies soll von der Betreuerin/dem Betreuer bestätigt werden.
4. In den Gutachten der Betreuer/innen soll explizit der jeweilige Stand der Arbeit und der weitere Fortgang (Zeitplan) berücksichtigt werden. Bei kumulativen Promotionsverfahren muss dies entsprechend erläutert werden.

IV. Auswahl

Die Auswahl der Stipendienempfängerinnen erfolgt über die Mitglieder des Beirates bei der Zentralen Frauenbeauftragten, die über einen Hochschulabschluss verfügen.

V. Vergabe

Durch den/die zuständige Vizepräsident/in für den wissenschaftlichen Nachwuchs erfolgt die Vergabe der Stipendien an die ausgewählten

Wissenschaftlerinnen.

VI. Dauer der Förderung

1. Die Dauer der Förderung beträgt grundsätzlich sechs Monate.
2. Verzögert sich der Abschluss der Promotion durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren, so kann die Förderung im Ausnahmefall und nach Lage der Finanzmittel um höchstens sechs weitere Monate auf Antrag verlängert werden.
3. Stipendien können für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderzweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.
4. Die Bewilligung endet spätestens mit Ablauf des Monats der mündlichen Aussprache.
5. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum entsprechend Mittel zur Verfügung stehen.
6. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung des Stipendiums erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Antragstellung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

VII. Berichtspflicht

1. Nach Beendigung der Förderung teilt die Stipendiatin dem Beirat mit, ob und wann die Dissertation eingereicht wurde.
2. Kann die Stipendiatin bis zur Beendigung der Förderung ausnahmsweise die Dissertation nicht einreichen, so legt sie die Gründe dar, beschreibt in einem Arbeitsbericht den erreichten Stand der Arbeit und äußert sich zu ihrem weiteren Fortgang der Arbeit.

3. Auf Antrag der Stipendiatin kann der Beirat nach Vorlage eines Gutachtens des/der Betreuers/in über die bisher erbrachte Leistung der Stipendiatin um die maximale Dauer von sechs Monaten verlängern, soweit die bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eine weitere Förderung rechtfertigen.

VIII. Umfang der Förderung

1. Ein Stipendium beträgt 1.000,-- EURO monatlich.
2. Die Förderleistung wird als Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderleistung. Die Anrechnung des Einkommens des Partners/der Partnerin erfolgt nicht. Der Beginn der Stipendienauszahlung ist jeweils der 1. April und der 1. Oktober eines Jahres.
3. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Stipendiatin durch Ausübung einer bezahlten Tätigkeit daran gehindert ist, sich ganz oder überwiegend der Arbeit, für die die Förderung vorgesehen ist, zu widmen.

IX. Widerruf

1. Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung auf die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zweckes der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
2. Für die Rückzahlung der Förderungsleistungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin.

Diese geänderte Fassung der Richtlinien wurde erlassen vom Beirat der Zentralen Frauenbeauftragten am 08.06.2011.